

Kapitel 96

Verschiedene Waren

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst Schnitz- und Formstoffe sowie Waren daraus, gewisse Bürstenwaren, Kurzwaren, Schreibwaren, Büro-, Raucher- und Toilettenartikel, einschliesslich gewisse absorbierende Hygieneprodukte (hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art) sowie verschiedene andere Waren, die nicht in anderen Nummern der Nomenklatur erfasst sind.

Waren der Nrn. 9607 bis 9614 und 9616 bis 9618 können aus Stoffen aller Art bestehen, einschliesslich Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder auch echte Perlen oder Zuchtperlen enthalten. Waren der Nrn. 9601 bis 9606 und 9615 können jedoch unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus diesen Stoffen aufweisen.

9601. Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschliesslich durch Formen erhaltene Waren)

Hierher gehören Stoffe tierischer Herkunft, andere als solche der Nr. 9602, hauptsächlich durch Schnitzen oder Schneiden bearbeitet. Die meisten dieser Stoffe können auch geformt sein.

Als bearbeitet im Sinne dieser Nummer gelten Stoffe, die Arbeitsgänge erfahren haben, welche über die einfache Zubereitung hinausgehen, die in den für die einzelnen Rohstoffe geltenden Nummern vorgesehen sind (vgl. die Erläuterungen zu den Nrn. 0505 bis 0508). So gehören zu dieser Nummer Blätter, Platten, Stangen, Brocken oder Stücke aus Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter usw., in eine bestimmte Form zugeschnitten (einschliesslich quadratische oder rechteckige Form), poliert oder anders durch Schleifen, Bohren, Fräsen, Drehen usw. bearbeitet. Artikel dieser Art, die als Teile von Waren einer anderen Nummer der Nomenklatur erkennbar sind, sind jedoch von dieser Nummer ausgeschlossen. So gehören z.B. Klaviertasten zu Nr. 9209 und Kolbenplättchen für Waffen zu Nr. 9305. Dagegen bleiben bearbeitete Stoffe, die nicht als Teile von Waren erkennbar sind, hier eingereiht. Dies trifft für einfache Rondellen oder Scheiben, Platten oder Stäbchen für Einlegearbeiten, Plättchen zur Herstellung von Klaviertasten usw. zu.

Hierher gehören, vorausgesetzt, dass sie bearbeitet sind, insbesondere:

- I) Elfenbein. Als Elfenbein gelten hier sowie in allen Abschnitten der Nomenklatur Stoffe aus den Stosszähnen des Elefanten, Flusspferdes und Narwals, den Hauern des Walrosses und Wildschweins, den Hörnern des Nashorns sowie den Zähnen aller Tiere (siehe Anmerkung 3 zu Kapitel 5).
- II) Bein (Knochen), bestehend aus den festen und harten Bestandteilen vieler Tierkörper. Bein wird fast ausschliesslich durch Schnitzen bearbeitet.
- III) Schildpatt, das fast ausschliesslich von Meeresschildkröten stammt. Es ist von gelblicher, brauner oder schwärzlicher Farbe. Dank seiner Geschmeidigkeit und Dehnbarkeit in erhitztem Zustand kann es geformt werden, und es behält nach dem Abkühlen diese Form.
- IV) Hörner und Geweihe, die vom Stirnbeinfortsatz der Wiederkäuer stammen. Die Stirnbeinzapfen werden nicht als Schnitz- oder Formstoff verwendet; sie dienen fast ausschliesslich zur Gelatineherstellung.

- V) Natürliche Korallen, die nichts anderes als das Kalkgerüst eines Seepolyphen sind, und rekonstituierte Korallen.
- VI) Perlmutter, ein glänzender, irisierender Stoff, der als Innenauskleidung gewisser Muscheln vorkommt und dessen Oberfläche gewellt erscheint, obwohl sie vollständig glatt ist.
- VII) Nägel, Krallen und Schnäbel.
- VIII) Knochen und ähnliche von Meeressäugetieren stammende Stoffe.
- IX) Federkiele.
- X) Schalen von Krebs- und Weichtieren.

Diese Nummer umfasst:

- A) Bearbeitete tierische Schnitzstoffe.

Die im Nomenklaturtext zu dieser Nummer genannten Schnitzstoffe gehören hierher, sofern sie Bearbeitungen erfahren haben, welche über das Reinigen oder Schaben, das einfache Absägen unbrauchbarer Teile, das Zerteilen (manchmal auch von einem groben Hobeln gefolgt) und, in gewissen Fällen, das Bleichen, Flachdrücken, Entgraten oder Spalten hinausgehen.

Nicht hierher gehört somit Schildpatt, das nicht über das Aufbiegen und Egalisieren der Blätter hinaus bearbeitet ist (siehe Erläuterungen zu Nr. 0507, Teil B). Die letztgenannte Bearbeitung kommt nur in Ausnahmefällen vor, da Schildpatt aus den Ursprungsländern fast ausschliesslich in Blättern von ungleicher Dicke und mit gewölbter Oberfläche geliefert wird. Natürliche Korallen, die nur von der äusseren Kruste oder Rinde befreit sind, gehören zu Nr. 0508.

Hierher gehören auch geformte Waren, ohne Rücksicht auf ihre Form, hergestellt aus Blättern, Platten oder Klauen aus Schildpatt oder aus wiedergewonnenen Stoffen aus Pulver oder Abfällen von Schnitzstoffen dieser Nummer.

Schildpatt kann ohne Verwendung eines Bindemittels durch Erhitzen zusammengeschweisst werden. Auf diese Weise können Gegenstände angefertigt oder durch Aufeinanderschichten dünner Blätter verhältnismässig dicke Platten hergestellt werden. Horn lässt sich durch Erhitzen nicht nur erweichen und dehnen, sondern auch in eine pastenartige Masse überführen, sodass es wie Schildpatt geformt werden kann (sog. geschmolzenes Horn).

In diese Nummer gehören ebenfalls polierte und unpolierte Scheiben, die keine Knopf-Rohlinge darstellen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Nr. 9606), und sog. Jerusalemperlen (unregelmässige Perlen aus Perlmutter, nur durchbohrt, weder poliert noch kalibriert oder sonst wie bearbeitet), auch provisorisch aufgereiht.

- B) Waren aus tierischen Schnitzstoffen dieser Nummer.

Von den Waren dieser Gruppe sind zu nennen:

- 1) Zigarren- oder Zigarettenetuis, Tabakdosen, Puderdosen, Spangen, Schliessen, Lippenstiftbehälter.
- 2) Fassungen und Handgriffe für Bürstenwaren, für sich zur Abfertigung gestellt.
- 3) Schachteln, Dosen, Bonbonnieren, Schutzbehälter für Uhren.
- 4) Griffe für Werkzeuge, Messer, Gabeln, Rasiermesser usw. des Kapitels 82, für sich zur Abfertigung gestellt.
- 5) Papiermesser, Brieföffner, Buchzeichen.
- 6) Rahmen für Bilder, Gemälde usw.

- 7) Buchhüllen.
- 8) Gegenstände zum religiösen Gebrauch.
- 9) Häkel- und Stricknadeln.
- 10) Ziergegenstände, wie Nippsachen, verschiedene Figuren, Schnitzereien (ausgenommen solche der Nr. 9703).
- 11) Schuhlöffel.
- 12) Tischgeräte, wie Messerbänke, Löffelchen und Serviettenringe.
- 13) Hörner und Geweihe zu Dekorationszwecken hergerichtet (Trophäen usw.).
- 14) Kameen und Intaglien, andere als Schmuckwaren.

Ebenfalls hierher gehören Waren aus Muschelschalen und Waren aus bearbeiteten Federkielen, wie z.B. Zahnstocher und Mundstücke für Zigarren. Dagegen gehören Federkiele, nur auf Länge zugeschnitten und nicht weiterbearbeitet, zu Nr. 0505. Federkiele, so bearbeitet, dass sie als Schwimmer für Angelleinen benutzt werden können, gehören zu Nr. 9507.

Mit tierischen Schnitzstoffen überzogene oder belegte Waren bleiben hier eingereiht, wenn der Überzugs- oder Belagsstoff der Ware den wesentlichen Charakter verleiht. Dies gilt insbesondere für Schachteln, Etais und Dosen aus Holz, die z.B. mit Elfenbein, Bein, Schildpatt oder Horn überzogen oder belegt sind.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) *Waren des Kapitels 66, insbesondere Schirmstöcke, Griffe, Spitzen und andere Teile zu Regenschirmen, Sonnenschirmen, Stöcken usw.*
- b) *Glasspiegel, eingerahmt (Nr. 7009).*
- c) *Waren aus Schnitzstoffen tierischer Herkunft, teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehend oder Waren mit Besatz aus echten Perlen oder Zuchtperlen (Kapitel 71). Waren dieser Art bleiben jedoch in dieser Nummer eingereiht, wenn es sich bei den Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen lediglich um unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt (z.B. Initialen, Monogramme, Verschlüsse, Ringe).*
- d) *Phantasieschmuck (Nr. 7117).*
- e) *Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Besteck usw.) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Für sich zur Abfertigung gestellt, gehören diese Griffe und Teile zu dieser Nummer.*
- f) *Waren des Kapitels 90, insbesondere Operngucker, Fassungen für Brillen, Zwicker, Stielbrillen und ähnliche Waren und Teile von Fassungen usw.*
- g) *Waren des Kapitels 91 (Uhren), insbesondere Uhrenschalen, Kästen und Gehäuse für Pendulen und andere Apparate der Uhrenindustrie; Schutzbehälter für Uhren gehören hingegen zu dieser Nummer.*
- h) *Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente und Teile davon (Jagdhörner, Tasten für Klaviere oder Akkordeons, Wirbel, Stege usw.).*
- i) *Waren des Kapitels 93, insbesondere Waffenteile.*
- k) *Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper).*
- l) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeuge, Spiele, Sportgeräte).*
- m) *Waren der Nrn. 9603 (insbesondere Bürstenwaren) und 9604. Fassungen und Griffe, für sich zur Abfertigung gestellt, gehören jedoch zu dieser Nummer.*
- n) *Waren der Nrn. 9605, 9606, 9608, 9611 oder 9613 bis 9616, insbesondere Knöpfe und Knopf-Rohlinge, Federhalter, Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, einschliesslich Mundstücke, Rohre und andere Ersatzteile, Kämme.*
- o) *Waren des Kapitels 97, insbesondere Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Waren für zoologische Sammlungen.*

9602. Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen, aus Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 3503, und Waren aus nicht gehärteter Gelatine

Für die Auslegung des Begriffs "bearbeitet" gelten für diese Nummer sinngemäss die Bestimmungen im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Nr. 9601 (vgl. in dieser Hinsicht auch die Erläuterungen z.B. zu den Nrn. 1404, 1521, 2530, 2714, 3404, 3407, 3503).

I. Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen

A) Pflanzliche Schnitzstoffe, bearbeitet.

Zu dieser Gruppe gehören die in der Anmerkung 2a) zu diesem Kapitel aufgeführten pflanzlichen Schnitzstoffe. Dazu gehören insbesondere die Steinnuss (manchmal auch "pflanzliches Elfenbein" genannt), Dumpalnmüsse und ähnliche Nüsse anderer Palmen (Tahitinüsse, Palmiranüsse usw.), Kokosnussschalen, Samen der Schilfart "Canna indica" (sog. indisches Blumenrohr), Samen von "Abrus precatorius" (sog. Paternostererbsen), Kerne von Datteln und Oliven, Samen der Piassavapalme und Karubensamen.

Ebenfalls hierher gehören Waren, die aus dem Mehl pflanzlicher Schnitzstoffe geformt wurden.

B) Mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet.

Zu dieser Gruppe gehören die in der Anmerkung 2b) zu diesem Kapitel aufgeführten mineralischen Schnitzstoffe, bearbeitet.

Hierher gehören nicht die folgenden Produkte (Nr. 2530):

1. *Rohe Brocken aus Meerschaum oder Bernstein.*
2. *Wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, durch Zusammenpressen oder Formen aus Meerschaumsplittern oder Bernsteinabfällen hergestellt, in Form von Platten, Plättchen, Stäbchen, Stangen und ähnlichen Formen, nicht über das einfache Formen hinaus bearbeitet.*

C) Waren aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen.

Unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Ausnahmen gehören zu dieser Gruppe insbesondere Waren aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen wie:

1. Ziergegenstände (z.B. Statuetten).
2. Kunstschlösserwaren, wie Schachteln, Dosen und Etuis.
3. Plättchen (Scheiben), poliert oder nicht, andere als solche mit dem Charakter von Knopf-Rohlingen (vgl. in dieser Hinsicht die Erläuterungen zu Nr. 9606).

II. Geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen, aus Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, und Waren aus nicht gehärteter Gelatine

Zu dieser Gruppe gehören einerseits alle aus verschiedenen Stoffen geformten oder geschnitzten Waren, die nicht an anderer Stelle der Nomenklatur genauer erfasst sind (wie Waren aus Kunststoffen des Kapitels 39, aus Hartkautschuk des Kapitels 40 usw.), und

andererseits bearbeitete, nicht gehärtete Gelatine und Waren daraus (ausgenommen Waren der Nr. 3503 und des Kapitels 49).

Unter "geformten Waren" aus diesen Stoffen sind Gegenstände zu verstehen, die eine ihrem Verwendungszweck entsprechende Form erhalten haben. Dagegen gehören Stoffe, die einfach zu Blöcken, Würfeln, Platten, Stangen, Stäben usw. geformt sind, nicht hierher, selbst wenn sie beim Formen entstandene Einprägungen tragen.

Unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Ausnahmen gehören zu dieser Gruppe insbesondere:

- 1) Geformte Waren aus Wachs, wie:
 1. Wachs mit Wabenprägung für Bienenstöcke.
 2. Wachsformen für die Galvanoplastik.
 3. Nachahmungen von Blumen, Blattwerk oder Früchten, in einem Stück geformt oder auf andere Weise zusammengefügt, als dies bei Waren der Nr. 6702 (Binden, Kleben oder ähnliche Verfahren) vorgesehen ist.
 4. Büsten, Köpfe, Figuren und Statuetten, jedoch mit Ausnahme von Waren in der Art der Schneider- und Schaufensterpuppen (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 9618) und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703).
 5. Wachspferlen.
 6. T-förmige Rohre aus einer Zubereitung auf der Grundlage von Wachs, die bei gewissen chirurgischen Operationen als Unterlage verwendet werden.
 7. Nachahmungen von Bonbons, Schokoladetafeln und anderen Schaufensterartikeln aus Wachs.
 8. Tampons aus Wachs mit Träger aus Watte, zum Verschliessen der Ohren.
 9. Wachsstreifen mit Stoff umwickelt, zum Dichten von Sprüngen in Gussformen aus Holz.
- 2) Waren aus Paraffin, insbesondere Behälter für Fluorwasserstoffsäure.
- 3) Waren aus Stearin.
- 4) Waren aus Kolophonium, wie z.B. Kolophonium für Geigenbogen.
- 5) Waren aus Kopal, gewöhnlich Nachahmungen von Bernsteinwaren.
- 6) Waren aus Modelliermasse und insbesondere Nachahmungen von Blumen oder Pflanzen, in einem Stück geformt, Figuren, Statuetten und andere Ziergegenstände.
- 7) Waren aus Mehl oder Stärke, mit Hilfe von Gummi zusammengepresst und lackiert (Nachahmungen von Blumen und Früchten, in einem Stück geformt, Statuetten usw.).
- 8) Nicht gehärtete Gelatine in Blättern, in anderer Form als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten. Quadratisch oder rechteckig zugeschnittene Blätter, auch mit bearbeiteter Oberfläche, gehören zu Nr. 3503 und in gewissen Fällen (insbesondere Postkarten) zu Kapitel 49 (vgl. in dieser Hinsicht die Erläuterungen zu Nr. 3503). Waren aus nicht gehärteter Gelatine sind insbesondere:
 1. Kleine Scheiben zum Befestigen von Billardstockspitzen.
 2. Kapseln für pharmazeutische Produkte und für Feuerzeuggrennstoff.

Waren, mit pflanzlichen oder mineralischen Schnitz- oder Formstoffen überzogen oder belegt, bleiben in dieser Nummer eingereiht, wenn die Überzugs- oder Einlegearbeit der Ware den wesentlichen Charakter verleiht. Dies ist insbesondere bei Schachteln, Etuis und Dosen aus Holz der Fall, die mit den im Nomenklaturtext dieser Nummer genannten Stoffen überzogen oder belegt sind.

Die Aufzählung der nicht zu Nr. 9601 gehörenden Produkte in den Erläuterungen zu dieser Nummer gilt vollumfänglich auch hier.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) *Siegelwachs, für Büro Zwecke oder für Flaschenverschlüsse (Nrn. 3214 oder 3404).*
- b) *Kerzen (Lichte) aller Art und ähnliche Waren aus Wachs, Paraffin, Stearin (Nr. 3406).*
- c) *Modelliermassen, zur Unterhaltung von Kindern aufgemachte inbegriffen, sowie Dentalwachse in Zusammenstellungen, Einzelverkaufspackungen oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen (Nr. 3407).*
- d) *Pasten auf der Grundlage von Gelatine für das graphische Gewerbe, für Druckwalzen oder ähnliche Zwecke (Nr. 3823).*
- e) *Geformte Waren aus Torf (Nr. 6815).*
- f) *Modelle zu Vorführzwecken (Nr. 9023).*

9603. Besen und Bürsten, einschliesslich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind, mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch, Pinsel und Wedel; Pinselköpfe; Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen

A. Besen aus Reisern oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel

Diese Gruppe umfasst Waren, mit und ohne Stiel, von ziemlich grober Ausführung, die hauptsächlich zum Reinigen des Bodens (Strassen, Höfe, Ställe usw.), von Fussböden in Wohnungen oder Fahrzeugen verwendet werden. Sie bestehen im Allgemeinen entweder aus einem einzigen grob zusammengebundenen Bündel aus pflanzlichen Stoffen (Reiser, Stroh usw.) oder aus einem oder mehreren Bündeln dicker Strohhalme oder Binsen- oder Schilfstängel, als eine Art Mittelstück zusammengefasst, über welchem längeres und feineres Stroh angebracht ist, das untereinander und mit dem Mittelstück durch Textilfäden zusammengehalten wird, die überdies eine Verzierung bilden können. Zum Gebrauch sind diese Waren im Allgemeinen mit einem Stiel versehen.

Fliegenklatschen, die die gleichen Merkmale aufweisen, aber aus leichten und geschmeidigen Fasern hergestellt sind, gehören ebenfalls hierher.

Diese Besen bestehen im Allgemeinen aus Birken-, Haselnuss- oder Stechpalmenreiser, aus Heidekraut oder Ginster, aus Sorgho-, Hirse- oder Leindotter- usw. -Stroh (oder Rispen), aus Aloe-, Kokos-, Palmfasern (insbesondere Piassava), aus Buchweizenstängeln usw.

B. Bürstenwaren

Diese Gruppe umfasst eine grosse Anzahl Waren verschiedenartiger Zusammensetzung und sehr verschiedener Formen, die vor allem für verschiedene Reinigungszwecke im Haushalt, zur Körperpflege, zum Auftragen von Farben, Leim und Flüssigkeiten und bei gewissen gewerblichen Arbeiten (Reinigen, Polieren usw.) verwendet werden.

Die Bezeichnung Bürsten gilt vor allem für Waren, bei denen meist weiche und geschmeidige Fasern oder Filamente in kleinen Büscheln auf einer einzigen Platte oder einem einzigen Bürstenkörper angebracht sind. Schrubber sind Waren, die nach Art der Bürsten hergestellt sind und an langen Stielen befestigt werden. Die Benennung Pinsel wird besonders für Waren verwendet, die aus einem Haar- oder Faserbündel bestehen, das - auch mit einer Metallzwinge - fest am Ende eines kurzen Stiels (oder Schafts) angebracht ist, und die hauptsächlich zum Auftragen von Farbe dienen. Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Bezeichnungen nicht in allen Ländern die gleiche Bedeutung haben und dass z.B. eine Ware, die in einem Land als "Bürste" bezeichnet wird, in einem anderen "Pinsel" genannt wird; ebenso werden als "Bürsten" zuweilen Waren bezeichnet, die nach Art der Pinsel gefasst sind.

Als Bürstenwaren im Sinne dieser Gruppe gelten auch Bürsten aus Kautschuk oder Kunststoff, in einem Stück geformt.

Die zur Herstellung der vorstehend genannten Waren am meisten verwendeten Stoffe sind sehr verschieden. Das Besteckmaterial besteht aus:

- A) Stoffen tierischen Ursprungs: Borsten von Schweinen oder Wildschweinen; Mähnen und Schwanzhaare von Pferden und Rindern; Haare von Ziegen, Dachsen, Mardern, Skunks, Eichhörnchen, Iltissen, Feh; Hornfasern; Federkiele.
- B) Stoffen pflanzlichen Ursprungs: Queckenwurzeln, Istel oder Tampikohanf, Kokos- oder Piassavafasern, Espartogras, Sorghorispfen oder gespaltener Bambus.
- C) Synthetischen oder künstlichen Filamenten (z.B. Nylon oder Viscose).
- D) Drähten aus Metall (Stahl, Messing, Bronze usw.) oder verschiedenen Stoffen: Fäden oder Schnüre aus Baumwolle oder Wolle; Glasfasern.

Zu den wichtigsten für die Herstellung der Fassung verwendeten Stoffen gehören: Holz, Kunststoff, Bein, Horn, Elfenbein, Schildpatt, Hartkautschuk, gewisse Metalle (Stahl, Aluminium, Messing usw.). Zur Herstellung gewisser Bürsten (insbesondere Rundbürsten für Maschinen und Bürsten für Spezialkehrvorrichtungen) verwendet man auch Leder, Pappe, Filz oder Gewebe. Federkiele dienen auch zur Fassung gewisser Pinsel.

Ebenfalls hierher gehören Bürstenwaren, bei welchen Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische oder rekonstituierte Steine nur unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (Initialen, Monogramme, Kanten usw.) darstellen.

Dagegen gehören zu Kapitel 71 Bürstenwaren, die Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische oder rekonstituierte Steine mit mehr als zweitrangiger Bedeutung enthalten.

Von den zu dieser Gruppe gehörenden Waren sind zu nennen:

- 1) Zahnbürsten, einschliesslich Gebissbürsten.
- 2) Rasierpinsel ("Dachs").
- 3) Bürsten zur Körperpflege (Kopf-, Bart-, Schnurrbart-, Wimpern-, Nagel-, Färbbürsten usw.), einschliesslich Nackenpinsel für Coiffeure.
- 4) Bürsten aus Kautschuk oder Kunststoff, in einem Stück geformt, zur Handpflege, für WC-Becken usw.
- 5) Kleider-, Hut-, Schuh-, Kammbürsten.
- 6) Haushaltbürsten (zum Waschen oder Scheuern, Geschirr-, Ausguss-, WC-, Möbel-, Heizkörper-, Krümelbürsten usw.).
- 7) Scheuerbürsten (Schrubber) und andere Bürsten zum Reinigen von Böden, Parkett und Fliesen.
- 8) Spezialbürsten für Autokarosserien, aus Spinnstoffen, auch mit Pflegemitteln imprägniert.
- 9) Bürsten zum Striegeln und zur Tierpflege (Pferde, Hunde usw.).
- 10) Bürsten zum Fetten von Waffen, Fahrrädern usw.
- 11) Schallplattenbürsten einschliesslich Pinsel, die zum automatischen Reinigen der Schallplatten am Tonabnehmer des Geräts befestigt sind.
- 12) Bürsten zum Reinigen von Schreibmaschinen und Drucktypen.
- 13) Bürsten zum Säubern von Zündkerzen, zum Reinigen von Feilen und von Metallteilen zum Schweissen usw.
- 14) Bürsten zum Entfernen von Moos und alter Rinde von Bäumen und Sträuchern.

- 15) Bürsten für Schablonenschrift, auch mit Tintenbehälter und einer Vorrichtung zum Regulieren des Tintenflusses.
- 16) Bürsten und Pinsel (runde oder flache) für Stukkateure, Maler, Dekorateur, Kunsttischler, Kunstmaler usw., wie Bürsten zum Abwaschen alter Anstriche, zum Weisseln, zum Tapezieren; Bürsten und Pinsel zum Lackieren von Möbeln, Rahmen usw.; Bürsten und Pinsel für die Öl-, Aquarell-, Tusch- und Keramikmalerei und zum Vergolden usw.; Büropinsel.

Ebenfalls hierher gehören:

- I) Wedel und andere Bürstenwaren, die auf meist miteinander verdrehten Metalldrähten befestigt sind: Flaschenbürsten, Pfeifenreiniger, Lampenputzer, Rohrreiniger, Reinigungsbürsten für Gewehr-, Revolver- und Pistolenläufe, Wischer und Wedel zum Reinigen von Musikinstrumenten usw.
- II) Bürsten, die Maschinenteile sind, wie: Bürsten für Kehrwagen, Bürsten für Spinn- und Webmaschinen, Werkzeugmaschinen (Schleif-, Bims- und Poliermaschinen), Mülhereimaschinen und -apparate, Papiermaschinen, Uhrmacher- und Juwelier-Drehstühle, Maschinen und Apparate, die in der Weissgerberei, Kürschnerei und Schuhfabrikation verwendet werden.
- III) Bürsten für elektrische Haushaltapparate (Parkettbohrer, Einwaxer, Staubsauger usw.).

Hierher gehören nicht:

- a) *Fassungen oder Griffe für Bürsten oder Pinsel (Einreihung nach Beschaffenheit).*
- b) *Polierscheiben und -tampons aus Spinnstoffen (Nr. 5911).*
- c) *Bänder für Kratzengarnituren (Nr. 8448).*
- d) *Reinigungsdisketten für Laufwerke von Informatikgeräten (Nr. 8473).*
- e) *Waren von der Art, wie sie offensichtlich in der Medizin, Chirurgie, Zahnheilkunde und der Veterinärmedizin verwendet werden (Kehlkopfpinsel, Bürsten zum Montieren auf Zahnbohrmaschinen usw.) (Nr. 9018).*
- f) *Bürstenwaren, die offensichtlich Spielzeugcharakter haben (Nr. 9503).*
- g) *Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln (Nr. 9616).*

C. Mechanische Besen, ohne Motor, zum Handgebrauch

Diese Gruppe umfasst Waren einfacher Bauart. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem auf Rädern montierten Gehäuse mit einer oder mehreren zylinderförmigen Bürsten, die durch die Bewegung der Räder angetrieben werden. Die mit einem Stiel versehenen, von Hand bedienten Geräte werden vor allem für die Teppichreinigung verwendet.

Motorbetriebene Besen sind von dieser Nummer ausgeschlossen (Nr. 8479).

D. Mopps; Staubwedel

Mopps bestehen aus einem mit einem Stiel oder Griff versehenen Schnurbüschel aus Spinnstoffen oder pflanzlichen Fasern. Gewisse Mopps bestehen aus einem mit einem Stiel oder Griff verbundenen Moppkopf mit einem Überzug aus Spinnstoffen oder anderem Material. Dazu gehören Staubmopps und mit einer Sprühhvorrichtung oder einem Schwamm ausgerüstete Mopps zur Trocken- oder Nassreinigung. Sie werden zum Entfernen von Flecken oder zum Aufnehmen von verschütteten Flüssigkeiten, zum Reinigen von Fussböden, zum Waschen des Geschirrs usw. verwendet.

Staubwedel bestehen aus einem mit einem Stiel oder Griff versehenen Federbüschel und werden zum Abstauben von Möbeln, Regalen, Vitrinen usw. verwendet. Bei anderen Ausführungen von Staubwedeln werden an Stelle von "Federn" Schafwolle, Spinnstoffe usw. verwendet, welche an einem Stiel oder Griff befestigt oder darum herumgewickelt werden.

Nicht zu dieser Nummer gehören separat zur Abfertigung gestellte Reinigungstücher aus Spinnstoffen, welche entweder von Hand verwendet werden oder am Moppkopf oder jedem anderen Halter befestigt werden (Abschnitt XI).

E. Pinselköpfe

Nach Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gelten als Pinselköpfe im Sinne dieser Gruppe ungefasste Bündel von Tierhaaren, Pflanzenfasern, synthetischen oder künstlichen Filamenten usw., die ohne Teilung zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Schleifen oder Gleichrichten der Enden.

Ausgenommen sind daher insbesondere Bündel und ähnliche handelsübliche Aufmachungen von Haaren, Pflanzen- oder sonstigen Fasern, die keinerlei Bearbeitung zur Verwendung in der Bürstenherstellung erfahren haben, sowie Bündel von Haaren oder Fasern, die zur Bürstenherstellung zubereitet sind, aber noch in kleinere Büschel unterteilt werden müssen, um in der Bürstenfassung befestigt zu werden.

Die hierher gehörenden Pinselköpfe werden ganz besonders für Rasierpinsel und Mal- oder Zeichenpinsel oder -bürsten verwendet.

Im Allgemeinen werden die Büschel (oder Köpfe) aus Fasern mit einem Ende zu ungefähr einem Viertel ihrer Länge in einen Lack oder eine Überzugsmasse eingetaucht, wodurch sie zu einem festen Bündel vereinigt werden; zur Verstärkung dieser Bindung werden zuweilen Sägespäne auf die Überzugsmasse gestreut. Wenn diese Bündel in Zwingen (im Allgemeinen aus Metall) gefasst sind, gehören sie zur vorstehenden Gruppe B.

Ebenfalls hier eingereiht bleiben Pinselköpfe, deren Haare oder Fasern nicht am unteren Ende geleimt oder mit einer Masse überzogen sind, sondern auf irgendeine andere Weise fest zusammengehalten werden (Bindfaden usw.). Der Umstand, dass gewisse Pinselköpfe nach ihrer Befestigung am Griff eine weitere Behandlung zur Fertigstellung erfahren sollen (Abrunden des äusseren Endes, Schleifen, um den Fasern die erforderliche weiche Beschaffenheit zu geben usw.), hat auf die Zuweisung zu dieser Gruppe keinen Einfluss.

F. Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder aus ähnlich geschmeidigen Stoffen

Roller zum Anstreichen bestehen im Allgemeinen aus einer mit Lammfell oder einem anderen Stoff überzogenen Rolle und sind mit einem Handgriff versehen.

Tampons zum Anstreichen bestehen im Allgemeinen aus einem Kunststoffträger mit ebener Oberfläche, auf welchem z.B. eine Schicht aus Spinnstoffen befestigt ist. Diese Waren können auch mit einem Griff versehen sein.

Wischer werden wie Besen zum Reinigen feuchter Oberflächen verwendet und bestehen im Allgemeinen aus Kunststoff-, Weichkautschuk- oder Filzstreifen, die zwischen zwei Platten aus Holz oder Metall geklemmt oder an einer Fassung aus Holz oder Metall befestigt sind.

Diese Gruppe umfasst hingegen nicht Waren, die aus einer oder mehreren, an einem Griff befestigten Rollen bestehen und die in photographischen Laboratorien verwendet werden (Nr. 9010).

Schweizerische Erläuterungen

9603.2900 *Bürsten zur Tierpflege gehören nicht in diese Nummer.*

9604. Handsiebe

Als Handsiebe bezeichnet man Waren, die aus einem Gewebe oder Gitter mit mehr oder weniger engen Maschen bestehen, das auf einem rechteckigen oder runden (meist aus Holz oder Metall bestehenden) Rahmen befestigt ist, und welche zum Trennen von Stoffen unterschiedlicher Körnung nach Korngrösse dienen.

Zum Herstellen von Siebböden dieser Nummer werden vornehmlich Stoffe wie Rosshaar, synthetische oder künstliche Monofile, Seidenfäden, Darmschnüre, Metalldrähte (aus Eisen oder Stahl, Messing usw.) verwendet.

Von den hierher gehörenden Sieben sind zu nennen:

Aschensiebe für den Haushalt, Siebe für Sand und Erde, Körnersiebe, Beuteltuchsiebe für Mehl, Haushaltsiebe (z.B. für Mehl), Laboratoriumssiebe zur Untersuchung der Feinheit von Zement, Formsand, Düngemittel, Holzmehl usw. (einschliesslich der Siebsätze) und Präzisionssiebe für Edelsteine (z.B. für Diamanten).

Hierher gehören nicht:

- a) *Siebe, die selbst ortsfeste Geräte darstellen (z.B. Gitterstäbe oder Roste für Kies oder Erde, die auf dem Boden stehen und im Allgemeinen zu Nr. 7326 gehören).*
- b) *Einfache Abtropfsiebe (z.B. für Käse) oder Passiersiebe, die aus einem Behälter mit gelochtem Blechboden bestehen, Filtriertrichter, Siebe (oder Seihtrichter) für Milch, Siebe zum Filtrieren von Farben, Kalkmilch, Fungizid-Lösungen usw. (im Allgemeinen Kapitel 73).*
- c) *Siebe für Maschinen und Apparate (für die Müllerei, zu landwirtschaftlichen Zwecken, zum Sieben von Steinen, Erzen usw.). Diese Siebe werden gemäss Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI wie Teile von Maschinen tarifiert, d.h. im Allgemeinen nach der Nummer der Maschine, für die die Siebe ausschliesslich oder hauptsächlich bestimmt sind (z.B. Nr. 8437 oder 8474).*

9605. Reisezusammenstellungen (Necessaires) von Waren zur Körperpflege, zum Nähen oder zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidungen

Zu dieser Nummer gehören gewisse Reisezusammenstellungen, entweder aus Waren verschiedener Nummern der Nomenklatur oder aus verschiedenen Waren der gleichen Nummer bestehend.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Toilettennecessaires, die aus einem Etui aus Leder, Gewebe, Kunststoff usw. bestehen und z.B. Dosen aus geformtem Kunststoff, Bürsten, einen Kamm, eine Schere, eine Haarpinzette, eine Nagelfeile, einen Spiegel, ein Etui für den Rasierapparat und Werkzeuge für die Handpflege enthalten.
- 2) Nähnecessaires, die aus einem Etui aus Leder, Gewebe, Kunststoff usw. bestehen und z.B. eine Schere, ein Metermass, einen Einfädler, Nähnadeln und -faden, Sicherheitsnadeln, einen Fingerhut, Knöpfe und Druckknöpfe enthalten.
- 3) Necessaires für die Schuhreinigung, die aus einem Etui aus Leder, Gewebe, Kunststoff, aus mit Kunststoff überzogener Pappe usw. bestehen und z.B. Bürsten, eine Dose oder eine Tube Schuhwiche und einen Putzlappen aus Gewebe enthalten.

Nicht hierher gehören Ausrüstungen für die Handpflege (Nr. 8214).

Ebenfalls nicht hierher gehören Necessaires, die von den Fluggesellschaften an die Passagiere verteilt werden (während der Reise oder am Bestimmungsort, deren Gepäck nicht verfügbar ist), bestehend aus einem Stoff sack, der Artikel der oben unter Punkt 1) bis 3) angeführten Art, Kosmetikprodukte, Parfüm- oder Toilettenprodukte, Taschentücher aus Zellstoffwatte, aber auch konfektionierte Textilartikel wie z.B. ein Pyjama, ein T-Shirt, eine Hose oder ein Paar Shorts enthält. Die Artikel dieses Sets sind für sich nach Material und Beschaffenheit zu deklarieren.

9606. Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfrohlänge

Zu dieser Nummer gehören Kleiderknöpfe, Wäscheknöpfe usw., einschliesslich der zum Schmuck dienenden Knöpfe, ganz gleich aus welchem Stoff sie hergestellt sind. Ausgenommen - und in Kapitel 71 erfasst - sind Knöpfe, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen (mit Ausnahme der Fäule, in denen diese Metalle nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten Verwendung finden).

Die in der Knopffabrikation hauptsächlich verwendeten Stoffe sind unedle Metalle, Holz, Steinnuss, Dumpalumnuss, Bein, Horn, Kunststoffe, keramische Stoffe, Glas, Hartkautschuk, Presspappe, Leder (natürlich oder rekonstituiert), Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter usw. oder eine Kombination dieser Stoffe; ausserdem können Knöpfe mit Spinnstoffen überzogen sein.

Hierher gehören insbesondere:

- A) Knöpfe mit Löchern und Knöpfe mit Ösen, die, ihrem Verwendungszweck (für Wäsche, Kleider, Schuhe usw.) entsprechend, jede beliebige Form haben können.

Kugelförmige Knöpfe unterscheiden sich von gleichförmigen Perlen dadurch, dass bei Knöpfen die Bohrung für den Faden nicht durch die Mitte der Kugel geht.

Manche Ösenknöpfe haben kein richtiges Öhr zum Durchführen des Fadens, sondern eine bewegliche Befestigungsvorrichtung mit einer Feder, mit deren Hilfe der Knopf ohne Nähen an dem Kleidungsstück befestigt werden kann. Bei einer anderen Art (Patentknopf) besteht der Knopf aus zwei Teilen, die durch Druck ineinander einschnappen.

- B) Druckknöpfe aus zwei oder mehr Teilen, die durch Druck geschlossen werden. Man unterscheidet Druckknöpfe, die mit Löchern versehen sind und angenäht werden und Druckknöpfe, die angenietet werden (z.B. Druckknöpfe für Handschuhe).

Druckknöpfe, deren Teile bereits auf Spinnstoffbändern befestigt sind, bleiben hier.

Ebenfalls hierher gehören:

- 1) Knopfformen. Hierbei handelt es sich um den inneren Teil oder "Körper" der Knöpfe, der mit Gewebe, Papier, Leder usw. überzogen wird. Diese Knopfformen müssen - auch wenn sie als Knopfformen bezeichnet werden - erkennbar zur Herstellung von Knöpfen bestimmt sein. Diese Formen können aus Holz, Iriswurzeln usw. hergestellt sein. Meist sind sie jedoch aus Metall und bestehen aus zwei Teilen: der Oberplatte, über die das Gewebe gespannt wird, und dem Unterteil, der ins Innere der Oberplatte gedrückt wird und das Gewebe festhält.
- 2) Andere erkennbare Knopf- oder Druckknopfteile, wie Befestigungsteile für Patentknöpfe, Ziersockel usw.
- 3) Knopf-Rohlinge, die sich nach dem verwendeten Material unterscheiden.
 1. Bei den Formstoffen betrachtet man als Rohlinge alle Waren, wie sie aus der Form herauskommen, die aber noch nicht als Knöpfe verwendet werden können. Im Allgemeinen müssen sie nur noch geputzt, mit Löchern versehen und poliert werden.
 2. Bei den gestanzten Metallwaren betrachtet man als Rohlinge die beiden zusammengehörenden Teile (Oberplatte und Sockel), die dazu bestimmt sind, ineinander gefügt zu werden.

3. Bei den Schnitzstoffen (Perlmutter, Steinnuss, Holz usw.) sind Rohlinge Waren, die eine Bearbeitung, wie Ausbohren, Ausbauchen, Formen, Durchbohren, Polieren, hinter sich haben und bei denen man klar erkennen kann, dass sie zur Knopffabrikation bestimmt sind. Dagegen kann ein einfach gesägtes, geschnittenes oder poliertes Plättchen - ohne weitere Bearbeitung - nicht als Knopf-Rohling betrachtet werden und ist deshalb nach Beschaffenheit zu tarifieren.

Diese Nummer umfasst nicht Manschettenknöpfe (Nr. 7113 oder 7117).

9607. Reissverschlüsse und Teile davon

Diese Nummer umfasst:

- 1) Fertige Reissverschlüsse in allen Grössen und zu allen Zwecken (Bekleidung, Schuhe, Taschnerwaren usw.).

Die meisten Reissverschlüsse bestehen aus zwei Stoffbändern, an denen Häkchen (Zähne) aus Metall, Kunststoff oder anderem Material befestigt sind, die durch den Schieber miteinander verzahnt werden. Es gibt auch Reissverschlüsse, die aus zwei Kunststoffstreifen bestehen, von denen jeder an einer Seite ein besonderes Profil trägt, das sich durch Betätigen des Schiebers in das entsprechende Profil des anderen Streifens einfügt.

- 2) Teile von Reissverschlüssen, wie Zähne, Schieber, Endstücke, mit Zähnen versehene Bänder jeder Länge.

9608. Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile (einschliesslich Kappen und Klipse) dieser Waren, ausgenommen solche der Nr. 9609

Zu dieser Nummer gehören folgende Waren:

- 1) Kugelschreiber, die aus einem dem Bleistift ähnlichen Halter bestehen, aber anstelle der Mine eine Kugel und im Allgemeinen eine Farbzuführung besitzen.
- 2) Schreiber und Markierstifte mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen.
- 3) Andere Füllhalter (Federhalter mit Tintenbehälter) mit Patronen, mit Pumpe, mit Saugvorrichtung usw., mit oder ohne Feder.
- 4) Durchschreibstifte.
- 5) Füllstifte mit einer oder mehreren Minen, auch mit Ersatzminen, die meist im Innern der Stifte enthalten sind.
- 6) Federhalter, ein- oder mehrteilige (mit oder ohne Kappe oder Feder).
- 7) Halter für Bleistifte, Zeichenkohle und Bleistiftverlängerer.

Teile

Hierher gehören auch Teile der oben genannten Waren, die in der Nomenklatur nicht anderweit erfasst sind. Es sind dies insbesondere:

Schreibfedern aller Art, einschliesslich der Rohformen, die in einem den Federn ähnlichen Umriss zugeschnitten sind, Klipse, Ersatzpatronen mit Spitze für Kugelschreiber, Vorderstücke mit Kugel oder Filz (für Markierstifte), Führungen (Tintenleiter), Hülsen für Füllhalter oder Füllstifte, Füllmechaniken, Mechaniken zum Einführen und Herausnehmen der Feder oder der Mine, Tintenbehälter aus Kautschuk oder anderen Stoffen, Spitzenschützer, austauschbare Füllhalterköpfe (bestehend aus Feder, Tintenzuführung und Ansatzstück), Federspitzen (kleine Kugeln aus Platin- oder gewissen Wolframlegierungen, die als Federspitze dienen, um eine zu schnelle Abnutzung zu verhindern).

Hierher gehören nicht:

- a) *Tintenpatronen für Füllhalter (Nr. 3215).*
- b) *Stahlkugeln für Kugelschreiber (Nr. 7326 oder 8482).*
- c) *Reissfedern (Nr. 9017).*
- d) *Minen (Nr. 9609).*

9609. Bleistifte, Griffel und Farbstifte (ausgenommen Stifte der Nr. 9608), Minen für Stifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide

Die hierher gehörenden Waren können in zwei Formen vorkommen:

- A) ohne Hülle oder nur mit einem einfachen Schutzstreifen aus Papier überzogen (es sind dies Kreiden, Zeichenkohlen, Minen, Pastellstifte und gewisse Griffel).
- B) Mit Schutzmantel aus Holz oder Kunststoff oder auch mit Schutzhülle aus mehreren, in Spiralen gerollten Papierschichten (es sind dies insbesondere Bleistifte und Farbstifte).

Die Zusammensetzung von Bleistift- und Farbstiftminen, Kreiden, Pastellstiften usw. ist je nach Verwendungszweck sehr unterschiedlich.

Hierher gehören hauptsächlich folgende Waren:

- 1) Griffel aus natürlichem oder künstlichem Schiefer.
- 2) Natürliche, weisse Kreiden (durch Sägen oder Schneiden gewonnen).
- 3) Künstliche Kreiden auf der Grundlage von Calciumsulfat oder Calciumsulfat und Calciumcarbonat, auch mit Farbstoffen vermischt.
- 4) Zeichenkohle, hergestellt durch Verkohlen von Spindelbaumholz.
- 5) Sehr weiche Pastellstifte auf der Grundlage von Ton, Kreide, Farbstoff, Schellack, Wachs, Alkohol und Terpentin.
- 6) Bleistifte mit Mantel.
- 7) Minen für Bleistifte und Füllstifte, auf der Grundlage von Ton und Graphit für schwarze Stifte; aus Ton, Kreide oder Wachs, Metalloxiden oder mineralischen Farbstoffen für farbige Stifte; aus mit Anilinviolett oder Fuchsin gefärbtem Ton für Kopierstifte usw.
- 8) Lithographiestifte auf der Grundlage von Wachs, Seife, Talg und Russ.
- 9) Keramikstifte auf der Grundlage von Fetten, Wachs, Kakaobutter und verglasbaren Farbstoffen.

Die Stifte können z.B. verziert, lackiert oder mit einem Radiergummi versehen sein.

Ebenfalls hierher gehören Schneiderkreiden (sie bestehen in Wirklichkeit aus Speckstein).

Hierher gehören nicht:

- a) *Rohe Kreide (Nr. 2509).*
- b) *Medizinische Stifte (Migränestifte usw.) (Nr. 3004).*
- c) *Schminkstifte oder Stifte für Toilettenzwecke (z.B. Augenbrauenstifte, blutstillende Stifte) (Nrn. 3304 oder 3307).*
- d) *Billardkreiden (Nr. 9504).*

9610. Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt

Hierher gehören Waren, die offensichtlich zum Schreiben und Zeichnen mit Schiefergriffel, Kreide oder Markierstiften mit Filzspitze oder poröser Spitze bestimmt sind (Schülertafeln, Wandtafeln, Tafeln oder Aushängetafeln zum Anschreiben von Preisen oder anderen vorübergehenden Mitteilungen usw.).

Diese Waren - auch eingerahmt - können aus Schiefer, Pressschiefer oder auch aus einem Träger aus einem beliebigen Material (Holz, Karton, Asbestzement, Gewebe usw.) bestehen, das auf einer oder beiden Seiten mit Schieferpulver, einem Speziallack oder einer Kunststoffolie überzogen ist.

Die Tafeln oder Schiefertafeln können bleibende Beschriftungen tragen (Linien, Raster, Warenlisten usw.) oder auch mit einem Zählrahmen für Kinder verbunden sein.

Nicht gebrauchsfertige Schiefertafeln sind von dieser Nummer ausgeschlossen (Nrn. 2514 oder 6803).

9611. Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschliesslich Apparate zum Drucken von Etiketten), zum Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen mit Zusammensetzstempel, zum Handgebrauch

Diese Nummer umfasst Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel, Stempel und ähnliche Waren zum Handgebrauch sowie Zusammensetzstempel und Druckkästen mit Zusammensetzstempel, zum Handgebrauch. Hier eingereicht sind nur Handstempel, die weder mit einer Grundplatte noch mit einer Befestigungsvorrichtung versehen sind (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 8472).

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Petschafte zum Siegeln mit Siegelack, auch graviert, mit oder ohne Griff.
- 2) Feuchtstempel aller Art, mit oder ohne Prägung, auch mit automatischer Färbevorrichtung: Datumstempel, verstellbare Stempel, Etikettierstempel, Nummerierstempel, auch automatische, Rollstempel, Taschenstempel (einschliesslich Schutzbehälter und Stempelkissen).
- 3) Zusammensetzstempel, mit auswechselbaren Lettern; manche dieser Zusammensetzstempel haben auch einen festen Stempelsatz (z.B. Poststempel, bei denen nur das Datum geändert wird).
- 4) Kleine Handdruckereien (ausgenommen Spielzeug), bestehend aus einem Kasten, bestückt mit einem Stempelrahmen, auswechselbaren Lettern, einer Pinzette und einem Stempelkissen.
- 5) Zangen mit einer Druck- oder Prägevorrichtung für Fahrkarten, auch mit Locher und Zählwerk.

Hierher gehören nicht:

- a) *Plombier- und Siegelzangen, Markierzangen für Vieh (Nr. 8203).*
- b) *Brenn- und Schlagstempel (Nr. 8205).*
- c) *Buchstaben, Ziffern und andere Lettern für Druckmaschinen, nicht montiert (Nr. 8442); andere nicht montierte Buchstaben, Ziffern und Lettern, die nach Beschaffenheit zu tarifieren sind.*
- d) *Trockenstempel mit Reliefprägevorrichtung (Nr. 8472).*
- e) *Zeitstempel mit Uhrwerk (Nr. 9106).*

9612. Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln

Zu dieser Nummer gehören:

- 1) Farbbänder, auch auf Spulen oder in Kassetten, für Schreib- und Rechenmaschinen und für alle anderen Maschinen, bei denen durch eine besondere Vorrichtung mit Hilfe eines solchen Bandes gedruckt wird (automatische Waagen, Tabelliermaschinen, Fernschreiber usw.).

Ebenfalls zu dieser Nummer gehören Farbbänder und andere Bänder für Barographen, Thermographen usw. Diese Bänder sind im Allgemeinen mit metallenen Befestigungsvorrichtungen versehen und dienen zum Aufzeichnen der Kurve, die sich aus der Bewegung der Nadel des Registriergerätes ergibt.

Die Bänder dieser Nummer sind meist aus Spinnstoffen gewebt, doch können sie auch aus Kunststoff oder Papier bestehen. Um von dieser Nummer erfasst zu werden, müssen sie mit Tinte getränkt oder so präpariert worden sein, dass sie einen Abdruck hinterlassen (mit Farbstoff, Tinte usw. imprägniert, wenn es sich um Spinnstoffbänder handelt, oder damit überzogen, wenn es sich um Kunststoff- oder Papierbänder handelt).

Hierher gehören nicht:

- a) *Rollen aus Kohlepapier oder anderen Kopierpapieren, die in Rechenmaschinen, Registrierkassen usw. verwendet werden und zum Erstellen eines zweiten Exemplars des gedruckten Blattes dienen. Diese Rollen können nicht als Farbbänder für Schreibmaschinen verwendet werden; sie sind viel breiter als diese (über 3 cm). Sie gehören zu Kapitel 48.*
 - b) *Bänder, die nicht mit Tinte getränkt, imprägniert oder überzogen usw. worden sind, um einen Abdruck zu hinterlassen; diese Bänder gehören je nach Beschaffenheit zu Kapitel 39, zu Abschnitt XI usw.*
 - c) *Leere Spulen (Tarifizierung nach Beschaffenheit).*
- 2) Stempelkissen, auch getränkt, für Handstempel aller Art. Sie bestehen im Allgemeinen aus Filz, Gewebe oder anderem saugfähigem Material, das - häufig in Form einer Schachtel - auf einer Unterlage aus Holz, Metall oder Kunststoff befestigt ist.

Handbediente Auftragwalzen sind von dieser Nummer ausgeschlossen und nach Beschaffenheit zu tarifieren.

9613. Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen Anzünder der Nr. 3603), auch mechanische oder elektrische, und Teile davon, andere als Steine und Dochte

Diese Nummer umfasst insbesondere:

1) Mechanische Feuerzeuge und Anzünder

Man unterscheidet verschiedene mechanische Feuerzeuge und Anzünder, die alle eine funkenbildende Vorrichtung haben, meist ein Reibrädchen, das gegen einen Feuerstein (im Allgemeinen aus Cer-Eisen) reibt.

2) Elektrische Feuerzeuge und Anzünder

Diese Geräte werden mit elektrischem Strom aus dem Stromnetz oder aus einer Batterie gespeisen; gewisse Geräte dieser Art erzeugen nur einen Funken, andere haben einen Heizwiderstand, der zum Glühen gebracht wird.

3) Chemische Feuerzeuge und Anzünder

Bei diesen Geräten wird ein Katalysator (im Allgemeinen ein Platinschwamm) durch eine katalytische Reaktion in Gegenwart eines Gases zum Glühen gebracht.

4) Nichtmechanische Feuerzeuge und Anzünder

Eine Art dieser Geräte besteht aus einem kleinen Gehäuse mit einem Brennstoffbehälter und einer losen Stange (dem Reibzeug), die am Ende mit einer Stahlspitze versehen ist. Durch Reibung der Stahlspitze gegen einen Feuerstein, der ausserhalb des Gehäuses angebracht ist, erhält man einen Funken, der den Brennstoff in der Nähe der Reibzeugs Spitze entzündet.

Feuerzeuge und Anzünder dieser Nummer können so gestaltet sein, dass sie in der Tasche getragen, auf den Tisch gestellt, an einer Wand befestigt, in einem Gasofen angebracht werden können usw.; Feuerzeuge für Fahrzeuge gehören ebenfalls hierher.

Feuerzeuge und Anzünder, die mit anderen Gegenständen (Zigarettenetuis, Puder Dosen, Uhren, meist mit Digitalanzeige, elektronischen Rechnern usw.) kombiniert sind, werden nach den Allgemeinen Tarifierungsvorschriften tarifiert.

Hierher gehören auch erkennbare Teile (Gehäuse, Reibrädchen, volle oder leere Brennstoffbehälter usw.).

Ausgenommen sind jedoch Zünder der Nr. 3603, Feuersteine (Nr. 3606) und Dochte (Nrn. 5908 oder 7019) sowie flüssige Brennstoffe in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art (Ampullen, Fläschchen, Kanister usw.) (im Allgemeinen Nr. 3606).

9614. Tabakpfeifen (einschliesslich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigaretzenspitzen, und Teile davon

Hierher gehören:

- 1) Tabakpfeifen jeder Art und jeder Ausführung, ein- oder mehrteilig (gerade Pfeifen, gebogene Pfeifen, Friedenspfeifen, Tschibuks (türkische Pfeifen), Wasserpfeifen usw.).
- 2) Pfeifenköpfe.
- 3) Zigarren- und Zigaretzenspitzen.
- 4) Pfeifenrohformen, kleine Blöcke aus Holz oder Bruyèrewurzeln, grob geformt, nur zur Pfeifenherstellung verwendbar.

Die zur Herstellung von Pfeifen, Zigarren- und Zigaretzenspitzen, Mundstücken und Rohren meist verwendeten Stoffe sind Ton oder andere keramische Stoffe, Holz (Buchs-, Kirsch-, Birnbaum usw.), Bruyèrewurzeln, Bernstein, Meerscham, Kopal, Elfenbein, Perlmutter, Hartkautschuk, Speckstein.

Neben Mundstücken und Rohren gehören hierher auch folgende Teile: Pfeifendeckel, absorbierende Einsätze, Ringe, innere Teile (einschliesslich Filterpatronen) usw.

Ausgenommen von dieser Nummer sind:

- a) *Zubehörteile zu den oben genannten Waren, wie Pfeifenputzer, Pfeifenreiniger usw., die nach Beschaffenheit zu tarifieren sind.*
- b) *Elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsgeräte für den persönlichen Gebrauch, auch in Form einer Pfeife oder Wasserpfeife (Nr. 8543).*

9615. Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Haarklemmen, Wellenklammern, Lockenwickel und ähnliche Waren für die Frisur, andere als solche der Nr. 8516, und Teile davon

Hierher gehören:

- 1) Frisier- oder Toilettenkämme aller Art (Taschenkämme, enge und weite Kämme usw.) einschliesslich Kämme für Tiere.
- 2) Einsteckkämme aller Art, als Schmuck oder zum Zusammenhalten des Haares verwendet.
- 3) Haarspangen und ähnliche Waren, zum Zusammenhalten des Haares oder als Schmuck verwendet.

Diese Waren sind meist aus Kunststoff, Elfenbein, Bein, Horn, Schildpatt, unedlem Metall usw.

- 4) Haarnadeln, gewöhnliche.

- 5) Haarklemmen, Wellenklammern, Lockenwickler und ähnliche Artikel für die Frisur, andere als solche der Nr. 8516, auch mit Spinnstoffen oder Leder überzogen oder mit Vorrichtungen aus Kautschuk oder anderen Stoffen.

Diese Waren sind im Allgemeinen aus unedlen Metallen oder Kunststoffen.

Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, gehören - sofern es sich nicht um unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt - zu Kapitel 71.

Nicht hierher gehören Stirnbänder aus Spinnstoffen (Abschnitt XI).

9616. Zerstäuber zu Toilettzwecken, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe davon; Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln

Zu dieser Nummer gehören:

- 1) Zerstäuber für Parfüm, Haaröl usw. zu Toilettzwecken (Tischzerstäuber, Zerstäuber für Coiffeure oder Taschenzerstäuber). Diese Waren bestehen aus einer Flasche (oder einem Behälter) aus Glas, Kunststoff, Metall oder anderen Stoffen, an der die Zerstäubervorrichtung angebracht ist; letztere setzt sich aus dem Zerstäuberkopf und einem birnenförmigen Druckerzeuger (zuweilen mit Spinnstoff verziert) oder einem Kolben zusammen.
- 2) Zerstäubervorrichtungen.
- 3) Zerstäuberköpfe.
- 4) Puderquasten, die zum Aufbringen von kosmetischen Produkten oder Toilettenartikeln (Reispuder, Schminke, Talk usw.) dienen. Sie gehören hierher ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Gänse-, Schwanen- oder Eiderdaunen, Pelz, Haaren, Samt oder Plüsch, Schaumgummi usw. bestehen oder ob sie Griffe oder Zutaten aus Elfenbein, Schildpatt, Bein, Kunststoffen, unedlen Metallen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen aufweisen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Flaschen und Behälter, separat zur Abfertigung gestellt (Tarifizierung nach Beschaffenheit).*
- b) *Birnen aus Kautschuk (Nr. 4014).*
- c) *Apparate zum Zerstäuben, der Nr. 8424.*
- d) *Parfümautomaten und -zerstäuber der Nr. 8476.*

9617. Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)

Hierher gehören:

- 1) Isolierflaschen und ähnliche Isolierbehälter, wie Flaschen, Töpfe, Karaffen usw., dazu bestimmt, Flüssigkeiten, Nahrungsmittel oder andere Erzeugnisse eine gewisse Zeit auf gleichbleibender Temperatur zu halten. Diese Waren bestehen im Allgemeinen aus einem doppelwandigen Behälter, im Allgemeinen aus Glas, mit luftverdünntem Raum innerhalb der Doppelwände und einer äusseren Schutzhülle (aus Metall, Kunststoff oder anderen Stoffen), die mit Papier, Leder, Kunstleder usw. überzogen sein kann. Der Raum zwischen dem Behälter und der Hülle kann mit isolierenden Stoffen (Glaswolle, Kork oder Filz) ausgefüllt sein. Hierher gehören auch zum Temperaturerhalt konzipierte doppelwandige Vakuum-Isolierflaschen aus Edelstahl ohne äussere Schutzhülle. Bei den Isolierflaschen kann der Deckel vielfach auch als Becher verwendet werden.
- 2) Hüllen und dazu passende Becher und Deckel aus Metallen oder Kunststoffen usw.

Glaskolben, separat zur Abfertigung gestellt, gehören zu Nr. 7020.

9618. Schneiderpuppen und ähnliche Waren; Figuren und Ausstellungsstücke, automatisch bewegliche, für Schaufenster

Hierher gehören:

1) Schneiderpuppen.

Hierbei handelt es sich um annähernde Nachbildungen des menschlichen Körpers, die zu Anproben beim Herstellen von Kleidungsstücken Verwendung finden. Im Allgemeinen bestehen sie nur aus einem Rumpf. Sie werden gewöhnlich durch Formen aus Papiermaché, Gips, Kunststoffen usw. hergestellt. Manche werden jedoch auch aus Flechtstoffen, wie Stuhlrohr, Korbweiden, Schilfrohr, hergestellt. Die geformten Figuren werden gewöhnlich mit Stoff überzogen und auf einem Fuss angebracht, der ein Einstellen der Höhe ermöglicht.

2) Schaufensterpuppen und dergleichen.

Es handelt sich um Nachbildungen des menschlichen Körpers oder Teilen davon (Kopf, Rumpf, Beine, Arme, Hände), die hauptsächlich zum Ausstellen von Kleidungsstücken, Hüten, Strümpfen, Handschuhen usw. verwendet werden. Sie werden aus den oben angegebenen Stoffen hergestellt. Figuren, die den ganzen menschlichen Körper darstellen, sind gewöhnlich mit beweglichen Gliedern versehen, so dass sie verschiedene Haltungen einnehmen können. Auch Maler und Bildhauer bedienen sich dieser Figuren, um Gewänder, die sie in Bildern oder Plastiken darstellen wollen, darauf zu drapieren. Ebenso finden sie im Heilkundeunterricht Verwendung, um das Anlegen von Bandagen, Schienen und anderen Vorrichtungen zu üben.

Hierher gehören nicht Profilfiguren oder Hinweisschilder, die manchmal zum Ausstellen bestimmter Waren verwendet werden, häufiger jedoch als Richtungsanzeiger. Sie sind meist aus Holz, Pappe oder Metall und werden nach Beschaffenheit tarifiert.

3) Figuren und Ausstellungsstücke, automatisch bewegliche, für Schaufenster.

Diese Gegenstände sind immer beweglich und kommen in mannigfaltigen Formen vor: Darstellungen von Menschen, Tieren oder Gegenständen aller Art, die zur Ausstellung und zur Reklame in Schaufenstern verwendet werden. Sie werden aus Stoffen aller Art hergestellt und gewöhnlich elektrisch oder mechanisch betrieben. Obwohl sie häufig schon selbst Interesse erregen, sind sie hauptsächlich dazu bestimmt, durch neue Methoden die Aufmerksamkeit auf die ausgestellten Waren oder bestimmte Artikel im Schaufenster zu lenken. Ihre Form kann je nach Art der angepriesenen Ware oder der Dienstleistung wechseln. Sie sind nicht nur ein Mittel, um die Auslagen anziehend zu machen, sie können auch durch entsprechende Bewegungen auf die Qualität, Arbeitsweise usw. der ausgestellten Gegenstände hinweisen.

Hierher gehören nicht:

- a) Modelle zum Unterricht (Demonstrationsmodelle) (Nr. 9023).
- b) Puppen und Spielzeuge (Kapitel 95).

9619. Hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art

Zu dieser Nummer gehören hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren, einschliesslich hygienische, absorbierende Stilleinlagen, Windeln für an Inkontinenz leidende Erwachsene und Slipeinlagen, aus Stoffen aller Art.

In der Regel handelt es sich bei Waren dieser Nummer um Wegwerfartikel. Viele dieser Erzeugnisse bestehen aus a) einer Innenschicht (z.B. aus Vliesstoff), um die Flüssigkeiten von der Haut abzuführen und dadurch Hautirritationen zu verhindern; b) einem Saugkern,

um die Flüssigkeiten bis zum Wegwerfen des Produktes aufzufangen und zu speichern; und c) einer Aussenschicht (z.B. aus Kunststoff) um jegliches Auslaufen der vom Kern aufgesaugten Flüssigkeiten zu verhindern. Waren dieser Nummer weisen gewöhnlich eine gute Passform auf. Hierher gehören auch ähnliche, traditionelle Waren, welche ausschliesslich aus Spinnstoffen bestehen und in der Regel nach dem Waschen wieder verwendet werden können.

Nicht hierher gehören dagegen Produkte wie chirurgische Einweg-Laken und saugfähige Auflagen für Spitalbetten, Operationstische und Rollstühle sowie nicht-absorbierende Still-einlagen oder andere nicht-absorbierende Produkte (in der Regel Einreihung nach Beschaffenheit).

9620. Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren

Hierher gehören Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren. Sie werden als Träger für Filmkameras, Videokamera-Rekorder, Präzisionsinstrumente usw. verwendet, um zufällige Bewegungen einzuschränken. Sie können ausziehbar sein, sind gewöhnlich tragbar und können, für ein einfaches Montieren oder Entfernen des gehaltenen Geräts oder Instruments, mit einer Schnellwechsellvorrichtung oder einem Schnellwechsellkopf ausgestattet sein. Diese Waren können aus Stoffen aller Art bestehen, z.B. aus Holz, Aluminium, Karbon oder einer Kombination daraus.

Ein Einbeinstativ ist eine einbeinige Stütze, manchmal auch "Monopod" genannt. Ein Zweibeinstativ ist eine zweibeinige Stütze, die Stabilität an zwei Bewegungsachsen bietet. Ein Dreibeinstativ ist eine dreibeinige Stütze, die dem Gerät, das sie trägt, bedeutende Stabilität bietet.

Der Begriff "ähnliche Waren" im Sinne dieser Nummer bezieht sich auf Vorrichtungen mit vier oder mehr Beinen, die dieselbe Funktion (Reduktion zufälliger Bewegungen) ausüben wie Ein-, Zwei- und Dreibeinstative. Selfie-Stangen, auch "Selfie-Sticks" genannt, die eher in der Hand gehalten als auf den Boden gestellt werden, um Selbstportraits ("Selfies") zu machen, indem man ein Smartphone, einen Fotoapparat, einen digitalen Fotoapparat oder einen Videokamera-Rekorder in eine verstellbare Halterung am Ende der Stange positioniert, gehören ebenfalls hierher, auch wenn sie mit einer Fernsteuerung mit Kabel oder einer drahtlosen ausgestattet sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Haltevorrichtungen für Mikrofone (Nr. 8518).*
- b) *Ständer für Instrumente, z.B. für grosse Trommeln oder Saxophone (Nr. 9209).*
- c) *Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren, speziell dazu bestimmt, mit Waren des Kapitels 93 verwendet zu werden.*